

**HESSISCHER LANDTAG**

29. 10. 2013

**Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen
Gleichberechtigungsgesetzes**

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 29. Oktober 2013 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 28. Oktober 2013 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Sozialminister vertreten.

A. Problem

Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) läuft zum 31. Dezember 2013 aus.

B. Lösung

Das HGLG wird um zwei Jahre, bis zum 31. Dezember 2015, verlängert und es werden notwendige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

C. Befristung

Die Geltungsdauer des Stammgesetzes wird bis 31. Dezember 2015 verlängert.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen**1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung**

Keine.

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr	-	-	-	-

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Keine.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Die Fortgeltung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes hat in seinem Geltungsbereich weiterhin das in § 1 beschriebene Ziel, die Chancengleichheit von Frauen und Männern zu verwirklichen, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern und die Unterrepräsentanz von Frauen zu beseitigen.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Die unter F beschriebenen Auswirkungen hinsichtlich des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes gelten im Rahmen von Mehrfachdiskriminierungen auch für Menschen mit Behinderungen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes**

Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz in der Fassung vom 31. August 2007 (GVBl. I S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 299), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Nr. 4 wird die Angabe "27. September 2012 (GVBl. S. 299)" durch "27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)" ersetzt.
 - b) In Abs. 6 wird die Angabe "17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 908)" durch "26. Juni 2013 (GVBl. S. 447)" ersetzt.
 - c) In Abs. 7 wird die Angabe "16. September 2011 (GVBl. I S. 402)" durch "27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)" ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "vom Hundert" durch das Wort "Prozent" ersetzt.
 - b) In Abs. 7 Satz 1 wird nach der Angabe "(GVBl. I S. 666)," das Wort "zuletzt" eingefügt und wird die Angabe "21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617)" durch "27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)" ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "dringende" durch "zwingende" ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe "17. März 2009 (BGBl. I S. 550)" durch "23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246)" und wird die Angabe "§ 3 der Hessischen Mutterschutzverordnung vom 19. Dezember 1991 (GVBl. 1992 I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95)" durch "§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 8. Dezember 2011 (GVBl. I S. 758, 2012 S. 10, 340), geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)" ersetzt.
4. § 14 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Die Aufgabe kann dem Frauenbüro oder einer vergleichbaren Stelle nach § 4b der Hessischen Gemeindeordnung oder § 4a der Hessischen Landkreisordnung zugeordnet werden."
5. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)" durch "3. April 2013 (BGBl. I S. 610)" ersetzt.
6. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 5 wird die Angabe "vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666)" gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe "26. März 2008 (BGBl. I S. 444)" durch "20. April 2013 (BGBl. I S. 868)" ersetzt.
7. In § 19 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter "vom Hundert" durch das Wort "Prozent" ersetzt.
8. In § 23 Satz 2 wird die Angabe "2013" durch "2015" ersetzt.

Artikel 2
Änderung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes
zum 1. März 2014

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe "§ 57" durch "§ 7" ersetzt.
 - b) In Abs. 7 wird die Angabe "§ 85a" durch "die §§ 62 bis 64 und 66" ersetzt.
2. In § 10 Abs. 6 wird jeweils die Angabe "§ 8" durch "§ 10" ersetzt.
3. In § 13 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "§ 85a Abs. 4" durch "die §§ 63, 64 und 66" ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 am 1. März 2014 in Kraft.

Begründung**Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 2)**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 5)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 13)

Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 sind bereits "dringende dienstliche Gründe" für die Versagung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen ausreichend. Das Hessische Beamtengesetz (HBG) hingegen lässt die Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen nach § 85a Abs. 4 Satz 1 HBG seit 1998 jedoch nur zu, wenn "zwingende dienstliche Belange" entgegenstehen. Durch die Änderung wird § 13 Abs. 2 Satz 1 an die Regelung des Hessischen Beamtengesetzes angepasst. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 14)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 16)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 18)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 19)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 23)

Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz ist bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Die Verlängerung der Geltungsdauer um weitere zwei Jahre ist notwendig, weil der Vierte Bericht der Landesregierung an den Hessischen Landtag zwar bestätigt hat, dass Fortschritte erzielt worden sind, aber dennoch festzustellen ist, dass das Ziel des Gesetzes noch nicht erreicht wurde und die diesbezüglichen Vorschläge noch einer intensiven Prüfung bedürfen.

Zu Art. 2 Nr. 1 (§ 2)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Art. 2 Nr. 2 (§ 10)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Art. 2 Nr. 3 (§ 13)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Art. 3

Es wird ein gespaltenes Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

Wiesbaden, 29. Oktober 2013

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Sozialminister
Grüttner